

Konzept Pflegeversorgung

Gemeinde Wildberg

gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung vom

22. November 2010 (855.11)

Wildberg, 06. April 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Ziel des Konzepts	4
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	4
3 Versorgungsauftrag	4
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	5
5 Strategie	5
6 Informationsstelle	5
7 Wohnen zu Hause	6
8 Freizeitangebot	6
9 Gesundheitsförderung, Prävention	6
10 Beratung und Unterstützung	7
11 Freiwilligenarbeit	8
12 Ambulante Dienstleistungen	8
13 Stationäre Dienstleistungen	11
15 Qualitätssicherung	12
16 Massnahmen	12

Vorwort

Die Gemeinden sind gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung verpflichtet ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen oder bei den Leistungsbezügern zu Hause erbracht werden, vorzulegen.

Die Angebote und Dienstleistungen, welche die Gemeinde Wildberg zur Verfügung stellt, soll die Pflegeversorgung für die gesamte Bevölkerung sichern.

Der Leser dieses Versorgungskonzeptes soll die sich ihm stellenden Fragen im Falle einer Notwendigkeit einer stationären oder ambulanten Behandlung beantworten können. Ein zentrales Element ist die Informationsstelle, deren Details man in Kapitel 6 findet.

Zweck

Die Gesundheitsdirektion, gestützt auf § 5 Abs. 3 des Pflegegesetzes vom 27. September 2010, verfügt:

Der Leistungsauftrag legt das minimale Angebot der Gemeinden an Leistungen der Pflegeversorgung gemäss Artikel 5 Abs. 2. Pflegegesetz fest (Standartangebot).

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass

- a. die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden,
- b. stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Leistungsauftrag basiert insbesondere auf den folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 (vom 18.03.1994)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102 (vom 27.07.1995)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 832.112.31 (vom 29.09.1995)
- Patientinnen- und Patientengesetz LS 813.13 (vom 05.04.2004)
- Gesundheitsgesetz (GesG) 810.1 (vom 02.04.2007)
- Pflegegesetz (vom 27.09.2010)
- Verordnung über die Pflegeversorgung (vom 22.11.2010)

1 Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in der Gemeinde Wildberg auf. Es dient als Arbeitspapier zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 01. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeiten (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre geprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

Die Gemeinde Wildberg erbringt die Leistungen selber oder hat sich mit anderen Gemeinden zu Zweckverbänden zusammengeschlossen.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Wildberg angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 des Pflegegesetzes. Der Bedarf der benötigten Pflegeplätze in einem Heim wird sich mit grösster Wahrscheinlichkeit in den nächsten 15 Jahren nicht erhöhen und bleibt bei der jetzigen Zahl von 4-6 Betten.

5 Strategie

Die Politische Behörde der Gemeinde Wildberg legt die Strategie für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkatalogs fest. Vorhandene Leitbilder oder Konzepte bilden dazu die Grundlage.

6 Informationsstelle

In der Gemeinde Wildberg besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung gemäss § 7 Pflegegesetz.

Anlauf- und Informationsstelle für das Alter

Gemeindeverwaltung Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg

Tel. 052 385 15 88 Fax 052 385 16 32

www.wildberg.ch, info@wildberg.ch

- Die Informationsstelle bietet folgende Leistungen an. Sie unterstützt Einwohnerinnen und Einwohner dabei in Ihrer Wohnung eine gute Wohn- und Lebensqualität zu schaffen, welche auch im hohen Alter Lebensqualität verspricht.
- Sie begleitet Einwohnerinnen und Einwohner in ihrem Entscheidungsprozess, wenn Sie an Ihrer Wohn- und Lebenssituation etwas ändern wollen oder müssen.
- Bedarfsabklärung und Entscheidungshilfen für eine ambulante oder stationäre Pflege.
- Sie nimmt Anmeldungen für ein Wohn- oder Pflegeangebot entgegen und beteiligt sich aktiv an der Suche nach einem geeigneten Pflegeplatz.
- Vermittlung von Dienstleistungsanbietern.

Sämtliche Dienstleistungen sind für Einwohner/Innen der Gemeinde Wildberg kostenlos.

7 Wohnen zu Hause

Ältere Personen, aber auch jüngere wollen möglichst lange autonom und selbstständig zu Hause wohnen. Dies widerspiegelt sich im Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Die Gemeinde Wildberg beabsichtigt, mittels Leistungsvereinbarung mit der Genossenschaft Alterssiedlung in Turbenthal, altersgerechte Wohnungen anbieten zu können.

8 Freizeitangebot

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in der Gemeinde nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Gemeinde sind kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt. In der Gemeinde sind viele Freizeitangebote vorhanden.

Gemeinsamer Mittagstisch	Pro Senectute	Senioren	Zweimal im Monat
Ferienwoche	Ref. Kirchgemeinde	Senioren	Jährlich
Altersnachmittag	Ref. Kirchgemeinde	Senioren	Jährlich

Bei Bedarf gibt die Informationsstelle Auskunft

9 Gesundheitsförderung, Prävention

Die Gemeinde Wildberg unterstützt gemäss § 46 Abs.1 des Gesundheitsgesetzes geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§1, Abs.2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzeptes auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres viel versprechenden Wirkungspotentials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Personen.

Was	Anbieter	Altersgruppe	Turnus
Mädchenriege Jugendriege Turnverein Männerturnen	Turnverein Schalchen- Wildberg	Kinder, Jugendli- che, Erwachsene	Wöchentlich
Frauenturnen	Verein Frauenturnen	Erwachsene	Wöchentlich
Seniorenturnen Männer und Frauen	Pro Senectute	Senioren	Wöchentlich
Informations- und Bil- dungsveranstaltungen	Gemeinde Ref. Kirchgemeinde Bibliothekskommission	Alle Altersgrup- pen	Sporadisch
Wandergruppe	Pro Senectute	Senioren	Monatlich

Bei Bedarf gibt die Informationsstelle Auskunft

10 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

Folgende Angebote sind in der Gemeinde vorhanden:

Was	Anbieter	Altersgruppe	Turnus
Suchtprävention	Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland Gerichtsstrasse 4 8610 Uster 043 399 10 80 info@sucht-praevention.ch	Alle	Nach Bedarf
Besuchsdienst	Ref. Kirchgemeinde Huldreich-Büchi-Stiftung	75jährige plus	

Fragen zu Treuhanddienst Umzugshilfe Geldfragen Hilfsmittel usw.	Pro Senectute Wildberg Weiterleitung an Pro Senectute Wetzikon	Senioren	Nach Bedarf
Fahrdienste	Ref. Kirchgemeinde	Alle	Nach Bedarf

11 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung und Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Die Gemeinde fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

Unter Kapitel 8 und Kapitel 9 sind die Vereine und Organisationen aufgeführt, welche ausschliesslich durch Freiwillige geführt werden.

12 Ambulante Dienstleistungen

Spitex Verein Mittleres Tösstal, Tösstalstrasse 14, 8488 Turbenthal, 052 385 23 30
www.spitex-toesstal.ch info@spitex-toesstal.ch

In § 5 des Pflegegesetzes und § 4, § 7 und § 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Wildberg hat für die Erbringung der Dienstleistungen umfassende Leistungsvereinbarungen mit der Spitex Verein Mittleres Tösstal abgeschlossen:

Die Spitex bietet in der Gemeinde Wildberg folgende Dienstleistung an:

Standardpflege

Die Standardpflege im ambulanten Bereich wird von der Spitex Mittleres Tösstal erbracht.

- Ausführen von ärztlichen Verordnungen wie Verbandwechsel, Spritzen verabreichen, Blutdruck messen, Medikamente richten, Stomapflege, Infusionstherapie, etc.
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Betreuung und Begleitung schwerkranker Menschen und Beratung derer Angehörigen

Einsatzzeiten:

- Montag bis Sonntag, von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Abenddienst von 18:00 Uhr bis 22:00
- 24-Stunden-Pikettdienst, kein ärztlicher Notfalldienst

Ambulatorium

Alle pflegerischen Dienstleistungen können auch ambulant nach telefonischer Vereinbarung in unserem Zentrum bezogen werden.

Akut und Übergangspflege

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, werden die entsprechenden Leistungen von der Spitex Mittleres Tösstal erbracht.

Nichtpflegerische Leistungen

Die nichtpflegerischen Leistungen im ambulanten Bereich werden von der Spitex MittleresTösstal erbracht. Diese beinhaltet folgende Aufgaben:

- der Haushaltführung: „Wochenkehr“, Wäschepflege, Einkauf und Kochen.
- Sonderleistungen nach Anfrage

Einsatzzeiten:

Pflegerische Leistungen: Montag bis Sonntag, von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Hauswirtschaftliche Leistungen: Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Personen mit dementiellen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, bietet die Spitex Mittleres Tösstal die Pflege von dementiell oder psychiatrisch Erkrankten selber an.

- Pflegerisch-therapeutische Gespräche zur Entlastung, Beratung und Information (auch von Angehörigen)
- Hilfe bei Problembewältigung, Alltagsgestaltung und Kontaktaufbau
- Nachbetreuung nach Klinikaufenthalt
- Begleitung bei Behörden-, Arzt- & Therapieterminen

- Interessenwahrung der betroffenen Person im Kontakt mit verschiedenen Instanzen
- Beratung in der Alltagsgestaltung bei Alkohol- & Medikamentenabhängigkeit
- Hilfe bei Vereinsamung und Verwahrlosung
- Unterstützung bei der Einnahme ärztlich verordneter Medikamente
- Krisenintervention und Begleitung bei chronischen Leiden
- Spezifische Bedarfsabklärung

Personen mit onkologischen Diagnosen und palliative Pflegeversorgung

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, bietet die Spitex Mittleres Tösstal die Pflege selber an.

- Gespräche, Informationen und Beratung (auch für Angehörige)
- Koordinationen von Spitalaustritten, Kriseninterventionen
- Symptomanagement, Infusionen, Schmerzbehandlung, Ernährungsfragen
- Übelkeit und Erbrechen, Psychische Unterstützung, Sterbebegleitung
- Onkologische- und palliative Wunden, Erstabklärung und Betreuung von Brustkrebs
- Begleitung zu Arztgesprächen, Beratung für Patientenverfügung
- Vernetzung mit anderen Diensten, bei Bedarf 24 Std Erreichbarkeit

Pädiatrische Leistungen

Für die ambulante Behandlung von Kindern arbeitet die Spitex Mittleres Tösstal mit einer spezialisierten Organisation zusammen. Mit der Kinder-Spitex Kanton Zürich besteht eine Leistungsvereinbarung.

Mahlzeitendienst

Der Mahlzeitendienst wird durch die Spitex Mittleres Tösstal angeboten. Auf Wunsch oder nach Bedarf bringen wir Ihnen ein warmes Mittagessen nach Hause (Mitlieferung eines Abendessens ist möglich). Spezielle Diätkost kann auf Anfrage bestellt werden (z.B. Diabetes, glutenfreie Diät, etc.).

Die Mahlzeiten werden täglich frisch in der Lindehus-Küche zubereitet.

13 Stationäre Dienstleistungen

Zweckverband Altersheime Tösstal

Lindehus Turbenthal, Lindenweg 2, 8488 Turbenthal, 052 396 24 24

www.lindehus.ch, info@lindehus.ch

Spiegel Rikon, Im Spiegel 5, 8486 Rikon im Tösstal 052 397 07 70

www.imspiegel.ch, info@zvaht.ch

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und § 4, § 5 und § 6 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Wildberg bietet sie umfassend in gemeindeeigenen Institutionen, betrieben durch den Zweckverband Altersheime Tösstal, an und schliesst bei zukünftigem Bedarf für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Anbietern ab. Die stationäre Spitalpflege ist im Zweckverband mit dem Spital Uster geregelt und die Notfallversorgung wird durch den Kantonsspital Winterthur übernommen.

Standardangebot: pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung

Die Standardpflege, Unterkunft und Verpflegung sowie die Alltagsgestaltung und Betreuung werden im Alters und Pflegeheim Tösstal angeboten.

Akut-und übergangspflege

Das Alters und Pflegeheim bietet eine optimale Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an.

Personen mit dementiellen Erkrankungen

Nach Möglichkeit werden diese Personen im Alters und Pflegeheim Tösstal betreut. Ist dies nicht mehr möglich, besteht mit der Institution Integrierte Psychiatrie in Winterthur eine gute Zusammenarbeit.

Personen mit psychiatrischen Diagnosen

Nach Möglichkeit werden diese Personen im Alters und Pflegeheim Tösstal betreut. Ist dies nicht mehr möglich, besteht mit der Institution Integrierte Psychiatrie in Winterthur eine gute Zusammenarbeit.

Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege von Patienten mit onkologischen Diagnosen gehört zum Standard-Leistungsangebot des Alters und Pflegeheim Tösstal.

Palliative Pflegeversorgung

Die Palliativ-Care von Patienten gehört zum Standard-Leistungsangebot des Alters und Pflegeheim Tösstal.

14 Versorgungskette, Vernetzung und Koordinatorin

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Der Verein Spitex Mittleres Tösstal arbeitet vernetzt mit den Alters- und Pflegeheimen des Zweckverbandes Altersheime Tösstal zusammen. Dadurch ist eine Realisierung der Nahtstelle zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung garantiert.

Die Nahtstellen zwischen Akut- und Pflegeversorgung werden durch regelmässige Sitzungen zwischen den betroffenen Stellen sichergestellt.

Die Gemeinde Wildberg ist im Zweckverband des Spital Usters organisiert. Eine Gemeindevertretung der Gemeinde Wildberg nimmt regelmässig an den Sitzungen teil. Die Notfallversorgung „Tel. 144“ wird durch die Rettungsorganisation des Kantonsspitals Winterthur gewährleistet.

15 Qualitätssicherung

Die Verordnung über die Pflegeversorgung legt in § 9 fest, dass die Gemeinde verantwortlich ist für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Wildberg legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

16 Massnahmen

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung in Form einer Broschüre und auf der Homepage www.wildberg.ch zugänglich gemacht.

Von der kantonalen Gesundheitsdirektion Zürich am 22. August 2012 überprüft und genehmigt.

Vom Gemeinderat Wildberg an seiner Sitzung vom 18. September 2012 genehmigt.